

Hauptsatzung der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 28.02.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Laatzen".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Wappen zeigt in den oberen zwei Dritteln einen wachsenden goldenen Löwen auf rotem Grund und im unteren Drittel ein silbernes Wellenband auf grünem Untergrund, die Leine in der Masch darstellend.
- (2) Die Flagge der Stadt Laatzen ist längsgeteilt in den Farben Grün Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Laatzen, Region Hannover".
- (4) In den Ortsteilen können die früheren Wappen und Flaggen bei geeigneten Anlässen neben dem Stadtwappen und der -flagge gezeigt werden.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern mit beratender Stimme nach § 51 Abs. 3 NGO und der Allgemeinen Vertreterin/dem Allgemeinen Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5
Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
nach § 61 Abs. 7 NGO

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird in Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister vertreten.

§ 6
Beamte/Beamtinnen auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7
Ortsräte

- (1) Eine Ortschaft im Sinne des § 55 e NGO bilden jeweils
1. Ortschaft Laatzten aus der bisherigen Stadt Laatzten,
 2. Ortschaft Gleidingen aus der bisherigen Gemeinde Gleidingen,
 3. Ortschaft Ingeln-Oesselse aus den bisherigen Gemeinden Ingeln und Oesselse,
 4. Ortschaft Rethen (Leine) aus der bisherigen Gemeinde Rethen (Leine).

- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt nach § 55 f NGO

a) in der Ortschaft Laatzten	17
b) in der Ortschaft Gleidingen	11
c) in der Ortschaft Ingeln-Oesselse	11
d) in der Ortschaft Rethen (Leine)	11

- (3) In den Ortsräten können Ratsmitglieder, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, mit beratender Stimme mitwirken.

§ 8
Zuständigkeit der Ortsräte

Die Zuständigkeit der Ortsräte richtet sich nach § 55 g NGO.

§ 9
Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Einwohnerversammlungen werden nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 NGO durchgeführt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen/Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Laatzten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gem. § 62 NGO und der Ortsrat gem. § 55 g Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig sind. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vor.
- (2) Satzungen, Verordnungen und der Flächennutzungsplan werden im "Amtsblatt für die Region Hannover" öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich soll auf diese Bekanntmachungen nachrichtlich im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laatzten "Unsere Stadt" hingewiesen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, wo und wann eine der genannten Bekanntmachungen nach Abs. 2 erfolgt und wirksam geworden ist.

- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtlichen Mitteilungsblatt "Unsere Stadt" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (4) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden im Amtlichen Mitteilungsblatt "Unsere Stadt" veröffentlicht. Außerdem werden sie nachrichtlich an den amtlichen Bekanntmachungstafeln des Rathauses ausgehängt. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden an den amtlichen Bekanntmachungstafeln des Rathauses ausgehängt.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Laatzen vom 12.12.1996, zuletzt geändert am 11.11.1999, außer Kraft.

Laatzen, den 28.02.2002

gez.

Hauke Jagau
Bürgermeister